

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Gibbert, Diel, Schlick, Leicht  
und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Über-  
leitung des deutschen Weinbaues in die Europäische  
Wirtschaftsgemeinschaft

— Drucksachen 1870, zu 1870 —

### A. Bericht des Abgeordneten Mauk

#### I.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde am 22. Juni 1960 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Wirtschaftsausschuß und dem Außenhandelsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte für die Beratung des Gesetzentwurfs eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die während ihrer eingehenden Beratungen in mehreren Sitzungen die Weinerzeuger als Sachverständige gehört hat, um festzustellen, inwieweit die Erzeuger selbst bereit sind, zur Verbesserung der Qualität beizutragen. Das Beratungsergebnis dieser Arbeitsgruppe, zu deren Sitzungen auch Vertreter der mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft und Außenhandel geladen waren, wurde dann seit Anfang dieses Jahres im Gesamtausschuß behandelt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Hauptpunkten des Initiativgesetzes war folgende:

1. Die Bestimmung des § 1 des Initiativgesetzes betr. Festlegung der Ziele der Bundesregierung auf dem Weingebiet begegnete nach der Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG) verfassungsrechtlichen Bedenken.
2. Im Hinblick auf Artikel 12 und 14 GG erschien es der Bundesregierung zweifelhaft, ob die in

§ 2 Abs. 2 des Initiativgesetzes vorgesehenen Anbaubeschränkungen verfassungsrechtlich zulässig sind.

3. Gegen die Anlegung eines Weinbaukatasters erhob die Bundesregierung keine Bedenken.
4. Ebenfalls keine Bedenken bestanden seitens der Bundesregierung gegen die Einführung einer Meldepflicht zur Beschaffung der Unterlagen für die Ermittlung der inländischen Erzeugung, der Bestände und des Einfuhrbedarfs.
5. Auch der Ermittlung der inländischen Erzeugung und der Feststellung, welche Mengen Auslandswein unter Beachtung zwischenstaatlicher Verpflichtungen eingeführt werden könnten, stimmte die Bundesregierung zu.
6. Bezüglich der Mindestpreise (§ 4 des Initiativgesetzes) war die Bundesregierung der Auffassung, daß den im Rahmen der EWG zu erwartenden Grundsätzen für die Aufstellung von Mindestpreissystemen und die Festsetzung von Mindestpreisen nicht vorgegriffen werden sollte (Artikel 44 Abs. 3 EWG-Vertrag).
7. Auch einem Stabilisierungsfonds, wie er in den §§ 5, 8 ff. des Initiativgesetzentwurfs vorgesehen ist, stimmte die Bundesregierung nicht zu, da die Befürchtung besteht, daß dieser Fonds in größerem Umfang Konsumweine aus dem Markt nehmen müßte, deren späterer Absatz nicht gewährleistet sei. Im übrigen war die Bundesregie-

rung der Auffassung, daß die sonstigen Aufgaben des Stabilisierungsfonds von bereits bestehenden Institutionen durchgeführt werden könnten.

8. Eine Verpflichtung der Monopolverwaltung zur Übernahme von Weinalkohol (§ 6 des Initiativgesetzes) lehnte die Bundesregierung ebenfalls ab, da eine solche Verpflichtung einer indirekten Subvention gleichkommen und ein Präjudiz schaffen würde.

## II.

Im Hinblick auf diese dem Ausschuß bekanntgegebene Stellungnahme der Bundesregierung und besonders in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Fragen zum Initiativgesetz war eine weitgehende Umarbeitung des Gesetzentwurfs notwendig geworden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses nun umgearbeiteten Gesetzentwurfs sehen vor: eine Anbauregelung, die Einführung von Vergleichspreisen sowie die Errichtung eines Stabilisierungsfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Gesetzentwurf soll der Einbeziehung des deutschen Weinbaus in die EWG dienen und seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den großen Weinbauländern Frankreich und Italien festigen. Diese beiden Länder haben im Durchschnitt jährlich einen Überschub in Höhe von 8 bis 10 Millionen hl, die im Zuge des fortschreitenden Zoll- und Kontingentabbaues zwischen den Mitgliedsländern vordringlich auf den deutschen Markt drängen werden. Infolge günstigerer Produktionsbedingungen (Klima, Anbau in der Ebene usw.) liegen die Preise für französische und italienische Konsumweine weit unter den deutschen Erzeugerpreisen. Der deutsche Weinbau wird sich daher innerhalb der zu erwartenden scharfen Konkurrenz mit den anderen weinbautreibenden Ländern der EWG nur dann halten können, wenn es gelingt, die Eigenart der deutschen Weine zu erhalten und ihre Qualität weiter anzuheben.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte daher bei den Beratungen der wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs den Gedanken der Qualitätsförderung des deutschen Weines in den Vordergrund gestellt. Dies ergibt sich insbesondere aus der jetzt vorliegenden Fassung der Bestimmungen über eine Anbauregelung und über den Stabilisierungsfonds.

Die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine gemeinsame Politik auf dem Weinmarkt sehen eine Koordinierung der einzelnen staatlichen Marktordnungen vor. Von den weinbautreibenden Mitgliedsländern hat bisher nur Frankreich eine Weinmarktordnung; Italien ist z. Z. dabei, seinen Weinmarkt gesetzlich zu ordnen. Es erscheint daher zweckmäßig, daß auch die Bundesrepublik auf diesem Gebiete gewisse marktordnende Maßnahmen durchführt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt zwar keine perfekte Marktordnung dar, wie sie z. B. auf dem Getreide-

sektor besteht, enthält jedoch eine Reihe Vorschriften, die zu einer gewissen Ordnung in der deutschen Weinwirtschaft führen werden.

## III.

Im einzelnen ist zu dem Inhalt des Entwurfs folgendes zu bemerken:

### Überschrift

Der Ernährungsausschuß hat die Überschrift des Gesetzentwurfs in „Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft“ geändert, da sein Inhalt nicht nur die Überleitung des deutschen Weinbaus in die EWG betrifft, sondern darüber hinaus auch Vorschriften enthält, die den Weinhandel und den Importhandel berühren und für unbegrenzte Zeit gelten sollen.

### Anbauregelung (§ 1)

Mit der jetzt vorliegenden Fassung über eine Anbauregelung soll die Anpflanzung und Wiederanpflanzung von Grundstücken, die für die Erzeugung von Wein ungeeignet sind sowie die Anpflanzung ungeeigneter Rebsorten unterbunden, die Erzeugung geringwertiger Weine für die Zukunft ausgeschaltet und damit die Qualität der deutschen Weine angehoben werden. Anbaubeschränkungen berühren die Artikel 12 und 14 GG. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legt an Anbaubeschränkungen einen sehr strengen Maßstab an und macht die Zulässigkeit von Anbaubeschränkungen von strengen Voraussetzungen abhängig.

Anbaubeschränkungen können im Einzelfalle enteignungsähnliche Eingriffe in das nach Artikel 14 GG geschützte Eigentum darstellen. Solche Eingriffe sind nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Hebung der Qualität des deutschen Weines dürfte diese Voraussetzung erfüllen. Anbaubeschränkungen können ferner auf eine unzulässige Beschränkung der nach Artikel 12 GG gewährleisteten Freiheit der Berufswahl hinauslaufen. Das Bundesverfassungsgericht hat im sog. Apothekenurteil besondere Grundsätze entwickelt, die beachtet werden müssen. Danach darf insbesondere die Freiheit der Berufswahl nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger (überragender) Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Mit der vorliegenden Fassung des § 1 glaubt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Richtlinien für die Zulässigkeit von Anbaubeschränkungen Rechnung getragen zu haben.

### Entschädigung (§ 2)

§ 2 enthält die Entschädigung für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen entstehen können. Artikel 14 Abs. 3 GG schreibt eine derartige Regelung im Gesetz zwingend vor.

**Weinbaukataster (§ 3)**

Die Anlegung eines Weinbaukatasters erachtete der Ausschuß für erforderlich, um einen Überblick über den genauen Umfang der vorhandenen Weinbergflächen sowie die angepflanzten Rebsorten zu erhalten. Ein Weinbaukataster dürfte auch für die Ermittlung der Ernteergebnisse zweckdienlich sein.

**Meldepflicht (§ 4)**

Die Vorschriften über die Meldepflicht sehen vor, daß Winzer und Winzergenossenschaften sowie Großhandelsbetriebe ihre Bestände an Traubenmost und Weine in- und ausländischer Erzeugung zu festzusetzenden Stichtagen melden müssen. Bisher werden lediglich die Ernteergebnisse ermittelt, wobei man z. T. auf Schätzungen angewiesen ist. Bei dem Erzeuger und dem Großhandel lagernde Bestände werden bisher jedoch nicht erfaßt. Die Anpassung der Einfuhrpolitik an den jeweiligen Ernteausfall und die Vorratslage setzt jedoch deren genaue Kenntnis voraus. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hielt es für ausreichend, wenn die Meldungen einmal jährlich erfolgen.

**Bestands- und Einfuhrübersicht (§ 5)**

Diese Bestimmung gewinnt nur dann praktische Bedeutung, wenn im Falle einer Mißernte, über die handelsvertraglich vereinbarten Kontingente hinaus, zusätzliche Weineinfuhren erforderlich werden.

**Vergleichspreise (§ 8)**

Die in § 8 enthaltene Mindestpreisregelung entspricht den Vorschriften über die Einführung von Mindestpreisen in Artikel 44 EWG-Vertrag. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hielt eine Mindestpreisregelung für erforderlich, da die z. Z. noch bestehende Kontingentierung der Weineinfuhr durch die im EWG-Vertrag vorgesehenen jährlichen Kontingenterhöhungen in absehbarer Zeit ihre Schutzwirkung verlieren würde. In spätestens 2 Jahren werden nach Ansicht des Ausschusses die Globalkontingente für Wein eine Höhe erreicht haben, die praktisch einer Liberalisierung gleichkommt. Mit den Bestimmungen des § 8 soll dem Bundesminister die Möglichkeit gegeben werden, Preiszusammenbrüche auf dem deutschen Weinmarkt auf Grund der zu erwartenden größeren Einfuhren zu verhindern. Gefährdet sind nicht die deutschen Qualitätsweine, sondern die Konsumweine, deren Produktionsanteil im Durchschnitt 80 v. H. beträgt. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält es daher für ausreichend, daß erforderlichenfalls Vergleichspreise für Konsumweine der Hauptkonsumweingebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel festgesetzt werden. Wenn die festgesetzten Vergleichspreise in mindestens zwei der vorgenannten Weinbaugebiete nachhaltig unterschritten werden, so bestimmt der Bundesminister, daß die Einfuhr von Wein oder von bestimmten Arten oder Sorten von Wein gesperrt oder eingeschränkt wird, oder daß die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht

wird, daß sie zu Preisen erfolgt, die über den Vergleichspreisen liegen. Diese Mindestpreissysteme werden bereits seit Jahren auf Grund bilateraler Vereinbarungen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Holland und Italien angewandt. Von dieser Mindestpreisregelung wird die Einfuhr von Wein in Flaschen, Dessertwein und Verschnittrotwein sowie die Einfuhr der liberalisierten Verarbeitungsweine ausgenommen. Unberührt von den Vorschriften des § 8 sollen weiterhin die derzeitigen bilateralen Einfuhrkontingente bleiben, die auf Grund von Handelsverträgen mit Drittländern vereinbart worden sind.

**Stabilisierungsfonds für Wein (§ 9)**

§ 9 sieht die Errichtung eines Stabilisierungsfonds für Wein als Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Der Stabilisierungsfonds soll die Befugnis erhalten, die Qualität des Weines und die Absatzwerbung zu fördern, Kredite an Winzer, Winzergenossenschaften sowie Weinhandelsbetriebe zu verbilligen und schließlich durch Übernahme und Lagerung von Wein mit dem Ziel einer späteren Verwertung selbst in den Markt einzugreifen, soweit dies zu einer Entlastung des Marktes erforderlich ist. Zur Beschaffung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel darf der Stabilisierungsfonds von den Winzern eine Abgabe in Höhe von 0,50 DM je Ar der Weinbergflächen erheben, sofern diese mehr als 2 Ar umfassen. Von einer ursprünglich in dem Initiativantrag vorgesehenen Erhebung der Abgabe je Liter verkauften Weines hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgesehen, da eine Abgabe, die nach der Weinbergfläche bemessen wird, gerechter ist und außerdem jährliche Einnahmen in ungefähr gleicher Höhe gewährleistet. Auch von der ursprünglich vorgesehenen Ausstattung des Stabilisierungsfonds mit Bundes- und Ländermitteln ist Abstand genommen worden, um eine Verabschiedung des Gesetzes nicht zu erschweren. Aus dem gleichen Grunde ist auf eine Verpflichtung der Bundesmonopolverwaltung zur Übernahme von jährlich 1500 l Weinalkohol zum Selbstkostenpreis des Stabilisierungsfonds gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD verzichtet worden, die in § 6 des Initiativantrags vorgesehen war. Eine derartige Bestimmung würde in grundsätzliche Fragen des Monopolrechts eingreifen und eine Änderung des Branntweinmonopolgesetzes erforderlich machen. Darüber hinaus ist eine Destillation von deutschem Wein wegen seines geringen Alkoholgehaltes unrentabel (siehe hierzu auch Stellungnahme des Finanzausschusses).

## IV.

Die Stellungnahmen der mitbeteiligten Ausschüsse sind folgende:

Der Außenhandelsausschuß hat den Gesetzentwurf aus handelspolitischen Gründen mit Mehrheit abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuß hat bei seinen Beratungen bedauert, daß er wegen der auslaufenden Wahl-

periode nicht mehr hinreichend über die rechtlichen Probleme, die wirtschaftspolitischen Folgen und die sich aus dem EWG-Vertrag ergebenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Gesetz beraten könne. Er hielt die sich ergebenden Probleme für so außerordentlich schwierig, daß sie in der Kürze der Zeit nicht mehr genügend gewürdigt und auch die sich für diesen betreffenden Wirtschaftsbereich ergebenden Folgen nicht übersehen werden könnten.

Der Wirtschaftsausschuß verkannte aber keineswegs, daß sich durch die günstigen Ernteerträge des vergangenen Jahres für die Winzer eine besonders schwierige Absatzlage ergeben habe und hielt daher Maßnahmen von seiten der Regierung zur Behebung dieser besonderen Notlage für erforderlich. Er empfahl, der Bundesregierung aufzugeben,

- a) Mittel für Zinsverbilligungen und Ausfallbürgschaften bereitzustellen,
- b) weitere Mittel vorzusehen zur Förderung des Genossenschafts- und Selbsthilfewesens im Weinbau sowie für die Werbung.

Er glaubte, daß dieser Weg ein schnelles und geeignetes Mittel sei, die zur Zeit bestehenden

Schwierigkeiten zu beseitigen. Nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses würde dem Gesetzgeber dann hinreichend Zeit gegeben sein, zu prüfen, welche Mittel wirtschaftspolitisch vertretbar und darüber hinaus mit der Verfassung und dem EWG-Vertrag vereinbar seien, um den deutschen Weinbau in die EWG überzuleiten.

Der Finanzausschuß war nicht mitberatend, jedoch hatte der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Finanzausschuß gebeten, zu der im Gesetz vorgesehenen Verpflichtung der Monopolverwaltung, zur Übernahme von Weinalkohol Stellung zu nehmen. Der Finanzausschuß war jedoch der Auffassung, daß diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung sei und daher in Anbetracht der kurzen für Finanzausschußberatungen noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr sachgerecht ausdiskutiert werden könnte. Der Finanzausschuß sah sich daher nicht in der Lage, die vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erbetene Stellungnahme abzugeben.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Juni 1961

**Mauk**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1870 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1961

**Der Ausschuß für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Bauknecht**  
Vorsitzender

**Mauk**  
Berichterstatter

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

**Anbauregelung**

(1) Die weinbergsmäßige Neuanpflanzung von Weinreben sowie die Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen bedarf der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung auf Grundstücken, die für die Erzeugung von Wein ungeeignet sind. Zur Erhaltung des Gebietscharakters der deutschen Weine kann die Genehmigung dahin eingeschränkt werden, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angebaut werden dürfen.

(2) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Wein ungeeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten Weinbaugebieten die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben werden, der die folgenden Mindestgewichte in Grad Ochsle nicht erreicht:

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Ochsle
--------	----------	----------------------------------

**1. Weißer Traubenmost**

<b>Rheinpfalz:</b>		
Mittelhaardt	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
<b>Rheinhausen:</b>		
Rheinfront	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
<b>Rheingau</b>		
Nahe	Riesling	65
Franken	Silvaner	70
hessische Bergstraße	Riesling	65
Mosel-Saar-Ruwer	Riesling	60
Obermosel	Riesling × Silvaner	65
<b>Mittelrhein, Ahr, Siebengebirge, Lahn</b>		
Südbaden und Bodensee	Riesling	60
Nordbaden und badische Bergstraße	Ruländer	80
Württemberg	Silvaner	70
	Riesling	70

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Ochsle
--------	----------	----------------------------------

**2. Roter Traubenmost**

Rheinpfalz	Portugieser	65
Rheinhausen	Portugieser	65
Südbaden	Blauer Spätburgunder	80
Württemberg	Trollinger	68
Übrige Gebiete	Blauer Spätburgunder	70

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde kann zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Weinbaugebiete die Mindestmostgewichte des Absatzes 2 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 2 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde bestimmt. Bei der Entscheidung sind insbesondere Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

## § 2

**Entschädigung**

(1) Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung des Eigentümers ist danach zu bemessen, inwieweit sich der Vermögenswert des Grundstücks mindert. Die Entschädigung eines Nießbrauchers oder Pächters, der das Grundstück als Weinberg bewirtschaftet, ist danach zu bemessen, inwieweit die Bewirtschaftung beeinträchtigt wird. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versagung der Genehmigung stehen, ist den in Satz 2 und 3 genannten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Länder können Vorschriften über das Entschädigungsverfahren erlassen.

## § 3

**Weinbaukataster**

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Reben bepflanzten Grundstücke sowie die nach Genehmigung neu mit Reben bepflanzten Grundstücke sind in ein Weinbaukataster einzutragen. Aus dem Weinbaukataster müssen Eigentümer und Größe des Grundstücks sowie die angepflanzten Rebsorten ersichtlich sein; ferner sollen Bewertungs- und Klimazahl der Rebfläche ersichtlich sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Weinbaukatasters und das Verfahren zu regeln.

## § 4

**Meldepflicht**

(1) Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Betriebe von Winzergenossenschaften, sind verpflichtet, zu festzusetzenden Stichtagen ihre Bestände an Traubenmaische, Traubenmost mit Ausnahme von Traubensaft, der zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist, sowie Wein in- und ausländischer Erzeugung zu melden. Dies gilt nicht für Gaststätten und Einzelhandelsbetriebe, sofern sie keinen eigenen Kellereibetrieb haben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Stellen, zu welchen Terminen, mit welchem Inhalt und in welcher Form die Meldungen nach Absatz 1 zu erstatten sind, ferner, von welchen Stellen und in welcher Weise die Meldungen auszuwerten sind.

## § 5

**Bestands- und Einfuhrübersicht**

Der Bundesminister stellt im Dezember jedes Jahres fest, welche Mengen an Wein inländischer Erzeugung zur Verfügung stehen und welche Mengen an Auslandsweinen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr eingeführt werden können. Der Stabilisierungsfonds für Wein ist anzuhören.

## § 6

**Auskunftspflicht**

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der Meldepflicht nach § 4 zu überwachen, können die von der Landesregierung bestimmten Behörden

1. von den meldepflichtigen Betrieben Auskunft über die meldepflichtigen Tatbestände verlangen;
2. bei den meldepflichtigen Betrieben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die schriftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die Geschäftsunterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken zu dulden.

(3) Verwaltungsangehörige, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Auskünfte zu verlangen, geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Räume und Grundstücke der Betriebe betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 7

**Geheimhaltungspflicht**

(1) Die mit der Entgegennahme und Auswertung von Meldungen nach § 4 und mit der Überwachung der Erfüllung der Meldepflichten nach § 6 beauftragten Verwaltungsangehörigen dürfen fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(2) Die durch Auskünfte und Maßnahmen nach § 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Strafverfahrens oder ein Verfahren wegen Devisenzuwerhandlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 186) über Bestands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

## § 8

**Vergleichspreise**

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Stabilisierungsfonds für Wein für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel je einen Vergleichspreis festsetzen. Er gibt diese Vergleichspreise im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bei der Festsetzung der Vergleichspreise sind zu berücksichtigen

1. die Gestehungskosten; die §§ 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) gelten sinngemäß;

2. die Erzeugerpreise, die im Durchschnitt der jeweils vorausgegangenen zehn Jahre erzielt worden sind.

(3) Die von der Landesregierung bestimmte Landesbehörde ermittelt laufend die Erzeugerpreise für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel und teilt sie dem Bundesminister mit.

(4) Werden die Vergleichspreise in mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Weinbaugebiete nachhaltig unterschritten, so bestimmt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß die Einfuhr von Wein oder von bestimmten Arten oder Sorten von Wein gesperrt oder eingeschränkt wird oder daß die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß sie zu Preisen erfolgt, die über den Vergleichspreisen liegen, soweit dies nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften erreicht werden kann. Maßnahmen nach Satz 1 sind aufzuheben, wenn die Vergleichspreise in den betreffenden Gebieten wieder erzielt werden.

(5) Absatz 4 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Wein in Flaschen,
2. Dessertwein,
3. rotem Naturwein zum Verschneiden unter Zollsicherung,
4. Wein zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung,
5. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung und
6. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung.

(6) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

#### § 9

##### Stabilisierungsfonds für Wein

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Stabilisierungsfonds für Wein errichtet.

(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Befugnis, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe, (§ 16 Abs. 1)

1. die Qualität des Weines und die Absatzwerbung für Wein zu fördern,
2. Kredite, insbesondere Lombardkredite, an Winzer und Winzergenossenschaften sowie Weinhandels- und -einlagerungsbetriebe zu verbilligen, um insbesondere die vorübergehende Lagerhaltung von Wein inländischer Erzeugung zu fördern,

3. Wein mindestens durchschnittlicher Güte aus inländischer Erzeugung zu lagern oder zu übernehmen, soweit dies zur Entlastung des Marktes erforderlich ist, und zu verwerten.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Stabilisierungsfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

#### § 10

##### Organe des Stabilisierungsfonds

Organe des Stabilisierungsfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

#### § 11

##### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stabilisierungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Stabilisierungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Weinwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich auch nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Weinwirtschaft tätig ist.

#### § 12

##### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

## § 13

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 43 Personen, und zwar aus

1. 16 Vertretern des Weinbaus, davon 6 aus Rheinland-Pfalz, 3 aus Baden-Württemberg, je 2 aus Bayern und Hessen und je 1 aus Nordrhein-Westfalen und dem Saarland,
2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Einfuhrhandels,
3. 6 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 2 Vertretern von Banken, die auf dem Gebiet des Kreditwesens der Weinwirtschaft tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Stabilisierungsfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien auf für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

## § 14

**Satzung**

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Stabilisierungsfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

## § 15

**Aufsicht**

(1) Der Stabilisierungsfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Stabilisierungsfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Stabilisierungsfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Stabilisierungsfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

## § 16

**Abgabe für den Stabilisierungsfonds**

(1) Der Stabilisierungsfonds darf zur Beschaffung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche erheben, sofern diese mehr als 2 Ar umfaßt. Der Stabilisierungsfonds hat einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe.

(3) Die Landesregierungen können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung der Abgabe bis zu 2 vom Hundert des Aufkommens einbehalten werden dürfen.

## § 17

**Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder einer Vorschrift einer nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
2. die Pflichten nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 auf Auskunftserteilung und Vorlage der Geschäftsunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 18

##### **Strafvorschrift**

(1) Wer vorsätzlich die durch § 7 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 19

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 20

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.